

Straßenrückbau mitten im Wald angeordnet

Forststraße erwies sich als „Übererschließung“ des Waldes und gehört entfernt.

Wien. Knappe drei Monate noch, dann muss die Straße wieder verschwunden sein. Die Rede ist nicht von einer Umkehr in der Bodenversiegelung im großen Stil. Vielmehr geht es um den Rückbau einer 233 Meter langen Straße in einem niederösterreichischen Wald.

Die in der ersten Jahreshälfte 2022 errichtete Fahrbahn ist 3,5 bis 5,5 Meter breit und mit Bodenaushubmaterial – Erde, Fels, Schotter und Spuren von Baurestmassen – ausgeführt. Nach dem Planieren wurde sie noch gerade abgezogen und gewalzt. Der Weg kann ganzjährig mit Autos und Traktoren befahren werden und führt aus dem Wald zum öffentlichen Verkehrsnetz. Für Lkw ist die Fahrbahn nicht tragfähig genug.

Eine forstrechtliche Anmeldung oder gar Bewilligung liegt nicht vor. Die Bezirkshauptmannschaft Horn ordnete deshalb den Rückbau der Straße an. Das Landesverwaltungsgericht bestätigte diesen Bescheid: Die Bewirtschaftung des Waldes sei auch mit den vorhandenen „Rückegassen“ (zum Ziehen von geschlägerten Bäumen) möglich, der breite Weg sei eine „Übererschließung“. Das aufgeschüttete Material sei so weit verdichtet, dass der Straßenkörper ganzjährig mit Kraftfahrzeugen befahren werden könne; der Weg sei auf der ganzen Länge derart befestigt, dass es sich um eine Forststraße im Sinn des Forstgesetzes handle. Und diese müsse entfernt werden.

Der solcherart Verpflichtete trat dem Auftrag mit dem Argument entgegen, dass die Fahrbahn der Benützung durch Lkw nicht standhalten würde. Wie nun der Verwaltungsgerichtshof bestätigt hat, tut dies der „Befestigung“ der Straße aber keinen Abbruch (Ra 2023/10/0393). Die außerordentliche Revision wurde zurückgewiesen, die Straße muss weg. (kom)

Geben Sie Infofreiheit, Frau Zadić!

Gastkommentar.

Zugang zu allen Entscheidungen der Oberlandesgerichte wäre für die Praxis wichtig, steht aber nicht offen.

VON SZYMON ŚWIDERSKI

Wien. In Österreich hat die interessierte Öffentlichkeit praktisch kaum eine Chance, die genauen Rechtsstandards in grundrechtssensiblen Bereichen – wie zum Beispiel Haft- und Hausdurchsuchungsrecht – zu erfahren.

Die mittlerweile berühmte Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien zur Hausdurchsuchung beim BVT, der nunmehrigen Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst, ist nicht öffentlich zugänglich. Weitgehend unbekannt ist ebenfalls, wie Delikte aus dem Zuständigkeitsbereich des Einzelrichters (§ 31 Abs 4 Strafprozessordnung – StPO) in der Praxis ausgelegt und bestraft werden.

Seltene Ausnahmen

Die Rechtsstandards in diesen Bereichen schaffen die Oberlandesgerichte, da der „ordentliche“ Instanzenzug hier „nur“ bis zum Oberlandesgericht geht (§ 33 Abs 1 StPO). Es gibt in Österreich zwar kein Richterrecht wie in England, faktisch sind die Entscheidungen der Oberinstanz aber insofern bindend, als die Unterinstanz bei abweichender Rechtsauffassung des Oberlandesgerichts mit großer Wahrscheinlichkeit die Aufhebung ihrer Entscheidung riskiert.

Nur Richter, Staatsanwälte und der Apparat des Justizministeriums haben über ein justizeigenes Intranet uneingeschränkten Zugriff auf alle Entscheidungen der Oberlandesgerichte. Vor allem das größte und für die WKStA zuständige Oberlandesgericht Wien veröffentlicht seine Entscheidungen im online allgemein zugänglichen Rechtsinformationssystem (RIS) äußerst selten. Dabei ordnet § 48a Gerichtsorganisationsgesetz



OGH und Oberlandesgericht Wien sind im selben Haus, der Zugang zu Entscheidungen ist ganz unterschiedlich. (Clemens Fabry)

(GOG) ausdrücklich an, rechtskräftige Entscheidungen „nach Maßgabe der personellen und technischen Voraussetzungen“ im RIS zugänglich zu machen.

Man kann derzeit im RIS unter der Rubrik „Strafrecht“ rund 445 Entscheidungen der Oberlandesgerichte und circa 35.638 Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs abrufen. Der Oberste Gerichtshof veröffentlicht mehr Entscheidungen als die vier Oberlandesgerichte (Wien, Linz, Graz, Innsbruck) zusammen!

Die Landesverwaltungsgerichte schaffen es, ihre Entscheidungen *en masse* zu anonymisieren und zu veröffentlichen. Seit ihrer Gründung im Jahr 2014 haben neun Landesverwaltungsgerichte insgesamt circa 35.375 Entscheidungen veröffentlicht. Im Zeitalter der auf einem Sprachmodell basierenden künstlichen Intelligenz klingt der Einwand fehlender Ressourcen wenig überzeugend.

Unter dem äußerst eingeschränkten Zugang zu OLG-Ent-

scheidungen leiden allen voran die Beschuldigtenrechte. Ohne profunde Kenntnisse der Judikatur kann der Verteidiger bzw. der Beschuldigte weder die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels seriös einschätzen noch eine vernünftige Verteidigungsstrategie entwickeln. Die Schwierigkeiten für die Verteidigung beginnen schon beim Klientengespräch, wenn es um die Erklärung der Urteile geht, da die Gerichte in ihren Begründungen oft die Entscheidungen der Oberlandesgerichte zitieren, die nicht im RIS abgerufen werden können.

Vorsprung für Justizinsider

Da die Staatsanwälte durch den exklusiven Zugang zum justizinternen Intranet einen riesigen Informationsvorsprung vor der Verteidigung haben, ist das Strafverfahren durch eine systembedingte Waffenungleichheit geprägt und daher unfair.

Für die Veröffentlichung der OLG-Entscheidungen in Strafsachen muss man nicht auf das Infor-

mationsfreiheitsgesetz warten. Stattdessen ermächtigt § 48b GOG die Justizministerin schon jetzt ausdrücklich, die Aufbereitung der Entscheidungen durch Rechtssatzbildung anzuordnen.

Ob die Gerichtsentscheidungen veröffentlicht werden, ist also nicht die Sache der unabhängigen Richter, sondern der monokratischen Justizverwaltung. Hier hat somit die Justizministerin das Sagen. Eine ministerielle Weisung und der gezielte Einsatz vorhandener und im neuen Budget zusätzlicher Ressourcen könnten die Sache sofort in Bewegung bringen. Die Grünen setzen sich zumindest deklaratorisch für die Transparenz und die Informationsfreiheit ein. Seit drei Jahren kontrollieren sie das Justizministerium.

Es wäre höchste Zeit, die Veröffentlichung aller Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Strafsachen zu veranlassen.

Dr. Szymon Świdorski ist Rechtsanwalt bei Leitner Law in Wien.

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Einsteiger der Woche

Spezialisiert auf Finanz- und Wirtschaftsstrafrecht, hat Rechtsanwalt **Daniel Wagner** kürzlich seine eigene Kanzlei in Wien eröffnet. Seine Karriere startete Daniel Wagner als Konzipient bei dem Präsidenten der Wiener Rechtsanwaltskammer, Universitätsprofessor **Michael Rohregger**, wo er unter anderem namhafte Wirtschaftsstrafmandate betreute.

Events der Woche

Mitte Oktober lud Business Circle zum 27. Jahresforum für Unternehmensrecht unter der fachlichen Gesamtleitung von CERHA HEMPEL Managing Partner **Clemens Hasenauer** nach Rust. Erstmals fand der „NEXTGen“-Fokustag für „Young Talents“ der nächsten Generation statt. Die Closing Session stand unter dem aktuellen Thema „Künstliche Intelligenz“. Der Einladung von Clemens Hasenauer folgten unter anderem die



Daniel Wagner hat eine Kanzlei in Wien gegründet. [Beigestellt]

ExpertInnen Universitätsprofessor **Nikolaus Forgó**, Universität Wien, **Jeannette Gorzala**, joko legal, European AI Forum, sowie Universitätsprofessor **Wolfgang Zankl**, Universität Wien.

Ende Oktober überreichten Vizepräsident & Editor-in-Chief **Fabio König-Bachmann** und Co-Editor **Hannes Frei**, beide von ELSA



CERHA HEMPEL Managing Partner Clemens Hasenauer. [Thomas Magyar/Fotodesign]

Austria, in Brüssel dem Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, Othmar Karas, die 8. Auflage der „ELSA Austria Law Review“ zum Thema „The Rule of Law in Austria and the European Union“. Mit der Ermöglichung von studentischen Publikationen setzt der Studierendenverein ELSA Austria ein Zeichen für demokratische und rechtsstaatliche Werte.



Philipp Wolm übernimmt den Vorsitz von Manfred Ainedter. [Beigestellt]

Deals der Woche

Ende Oktober wurde **Philipp Wolm** als Präsident der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen angelobt. Er übernimmt den Vorsitz von Branchengröße **Manfred Ainedter**, der zahlreiche Prominente zu seinen Mandanten zählt. Philipp Wolm ist seit 2014 Partner der Kanzlei Kollmann

Wolm Rechtsanwälte, die eine der größten auf Strafrecht spezialisierten Kanzleien in Österreich ist und Klienten bundesweit in allen Instanzen vertritt.

Die Kanzlei Stadler Völkel Rechtsanwälte hat das Start-up money:care bei der Unternehmensgründung sowie dem anschließenden Launch beraten. Mithilfe der KI-gestützten Plattform setzt das Unternehmen neue Maßstäbe für transparentes und nachhaltiges Investieren. Das Team unter Führung des Partners **Urim Bajrami** bestand unter anderem aus Rechtsanwältin **Jacqueline Bichler** und Rechtsanwaltsanwärter **Philip Plaute**.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG
Koordination: René Gruber
E-Mail: rene.gruber@diepresse.com
Tel.: +43/(0)1/514 14 263